

Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Bauvorhaben „Netzausbau der Erdgaspipeline TENP III im Regierungsbezirk Karlsruhe durch die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1.000 Leitungsabschnitt Schwarzach – Eckartsweier“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 02.08.2023, Az.: 17-0513.2-25/10/3, den Plan für das obige Leitungsvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG hat die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Im Bereich des Leitungsabschnitts zwischen den in Baden-Württemberg gelegenen Gemeinden Rheinmünster (Regierungsbezirk Karlsruhe) und Willstätt (Regierungsbezirk Freiburg) soll durch die Errichtung einer Erdgasfernleitung mit einem Durchmesser von DN 1.000 (ca. 1,0 m) der Ausbau des TENP-Leitungssystems erfolgen. Die geplante Erdgaspipeline (TENP III) soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der im Jahr 1973 mit einem Durchmesser von DN 950 errichteten TENP I verlegt werden, welche in diesem Zuge entfernt wird. 6,7 km des 28,7 km langen Trassenabschnitts befinden sich im Regierungsbezirk Karlsruhe, die übrigen 22 km verlaufen im Regierungsbezirk Freiburg.

Das geplante Vorhaben beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umlegung der parallel zur TENP I verlaufenden Glasfaserkabeltrasse
- Ausbau der vorhandenen und defekten TENP I Leitung,
- Verschweißung der Einzelrohre zu einem Rohrstrang,
- Einbringung der neuen TENP III Erdgasleitung im bereits bestehenden Rohrgraben mit Ausnahme im Bereich des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und Verlegung der neuen TENP III Erdgasleitung,
- Verlegung der neuen TENP III Erdgasleitung außerhalb des bereits bestehenden Rohrgrabens im Bereich des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 29.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023 bei den Bürgermeisterämtern

- Rathaus der Gemeinde Ottersweier, Laufer Straße 18, Bauamt, Zimmer 23, 77833 Ottersweier
- Rathaus V Bühl, Friedrichstr. 6, 1. OG, Zimmer 1.16, 77815 Bühl
- Rathaus Lichtenau, Hauptstr. 15, Bauamt Zimmer 3.04 im 3. OG, 77839 Lichtenau
- Rathaus Rheinmünster, Lindenbrunnenstraße 1, Bauamt, Zimmer B2.4 im 1.OG, 77836 Rheinmünster

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –